



Prioritäre Stoffe

nach Artikel 16 Wasserrahmenrichtlinie

Dr. Dieter Veltwisch
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, 8. Juni 2004



Grundlagen

- **Richtlinie 2000/60/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) – am 22.12.2000 in Kraft getreten.
- **Vorschlag der Kommission** für eine Liste prioritärer Stoffe vom 7. (18.) Februar 2000; geänderter Vorschlag vom 16. Januar 2001
- Erste Liste prioritärer Stoffe: **Entscheidung Nr. 2455/2001/EG** von EP und Rat vom 20. November 2001



Inhalt der Entscheidung 2455/2001/EG

- Liste prioritärer Stoffe (33) einschließlich der prioritären gefährlichen Stoffe (11) nach Artikel 16 Abs. 2 und 3
- Liste wird Anhang X der WRRL
- Ersatz der Stoffliste vom 22.6.1982

Prioritätssetzung für gefährliche Stoffe das Auswahlprinzip „COMMPS“

combined monitoring-based and modelling-based priority setting scheme

Reihung als gefährlich für die aquatische Umwelt erkannter Stoffe. Kombinationsmethode aufgrund:

- **einer Risikoabschätzung (Risk assessment) auf der Grundlage der EG - Verordnung 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe und**
- **der vom Fraunhofer-Institut für Umweltchemie und Ökotoxikologie entwickelten Methode auf der Basis nachgewiesener repräsentativer Monitoringdaten und ihrer toxikologischen Eigenschaften**



Prioritäre gefährliche Stoffe

Die **Hervorhebung der prioritären gefährlichen Stoffe** richtet sich

- zusätzlich nach deren Grad der Gefährlichkeit (**persistent, bioakkumulierbar, toxisch**)
- in erster Linie **nach ihrer Einstufung und Kennzeichnung** gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und des POP-Protokolls zum UN-ECE-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung sowie der Richtlinie 76/464/EWG über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.



Prioritäre und prioritäre gefährliche Stoffe gemäß Entscheidung 2455/2001/EG

8 prioritäre Stoffe

- (1) Alachlor
- (4) Benzol
- (8) Chlorfenvinphos
- (10) 1,2-Dichlorethan
- (11) Dichlormethan
- (15) Fluoranthen
- (23) Nickel und
Nickelverbindungen
- (32) Trichlormethan
(Chloroform)

11 prioritär gefährliche Stoffe

- (5) Bromierte Diphenylether(p-BDE)
- (6) Cadmium und
Cadmiumverbindungen
- (7) C₁₀₋₁₃-Chloralkane
- (16) Hexachlorbenzol
- (17) Hexachlorbutadien
- (18) Hexachlorcyclohexan
- (21) Quecksilber und
Quecksilberverbindungen
- (24) Nonylphenole
- (26) Pentachlorbenzol
- (28) Polyaromatische
Kohlenwasserstoffe (ohne
Fluranthen)
- (30) Tributylzinnverbindungen



14 zu überprüfende prioritäre Stoffe

Überprüfung bis 20. November 2002

- (2) Anthracen
- (3) Atrazin
- (9) Chlorpyrifos
- (12) Bis (2 ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- (13) Diuron
- (14) Endosulfan (alpha-Endosulfan)
- (19) Isoproturon
- (20) Blei- und Bleiverbindungen
- (22) Naphthalin
- (25) Octylphenole (4-tert-octylphenol)
- (27) Pentachlorphenol (PCP)
- (29) Simazin
- (31) Trichlorbenzole (1,2,4-Trichlorbenzol)
- (33) Trifluralin



Rechtliche Konsequenzen (1)

Strategien gegen die Wasserverschmutzung

Konsequenzen zur Erreichung der „guten Gewässerqualität“ in allen Gewässern der Gemeinschaft:

- Für die **prioritären Stoffe** schlägt die Kommission auch **Qualitätsnormen und Massnahmen für Emissionsbegrenzungen** vor.
- Die **Vorschläge für die Stoffe der prioritären Liste** müssen nach **2 Jahren (bis 20. November 2003)** vorliegen (Art. 16 Abs.2).
- Für die **prioritären gefährlichen Stoffe** sind Vorschläge einschließlich eines entsprechenden Zeitplans zu machen, die zur **Beendigung und schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten** der prioritär gefährlichen Stoffe führen und zwar innerhalb von **20 Jahren** vom Zeitpunkt der Zustimmung des Europäischen Parlaments und Rates an.



Rechtliche Konsequenzen (2)

Kommt über die von der Kommission vorgeschlagenen prioritären Stoffe eine Einigung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von **6 Jahren** nach Inkrafttreten der Richtlinie nicht zustande (bis 22. Dezember 2006), so haben die **Mitgliedstaaten selbst Emissionsgrenzwerte und Qualitätsstandards** festzulegen.



Anstehende Aufgaben im Bereich der „prioritären Stoffe“ nach Art. 16

- Überprüfung möglicher prioritärer gefährlicher Stoffe bis **20. November 2002**
- Vorschläge der EU-Kommission für Emissionsbegrenzungen und Umweltqualitätsstandards bis **20. November 2003**
- Überprüfung der ersten Liste der prioritären Stoffe bis **20. November 2005**

Expert Advisory Forum:

nächstes Treffen am **14./15. Juni 2004**



Einstufung der Kandidaten für prioritär gefährlicher Stoffe EAF(6) (Dez. 2003)

Anthracen	Prioritär gefährlicher Stoff
Atrazin	Strittig, Einstufung abhängig von äquivalenten Auswahlkriterien (P,T)
Chlorpyrifos	Prioritärer Stoff
Di(2-ethylhexyl) phthalt(DEHP)	Strittig, abhängig von äquivalenten Auswahlkriterien (B)
Diuron	Prioritärer Stoff
Endosulphan	Prioritär gefährlicher Stoff
Isoproturon	Prioritärer Stoff
Blei und seine Verbindungen	Strittig, abhängig von äquivalenten Auswahlkriterien (B,T)
Naphtalin	Prioritärer Stoff
Octylphenole	Prioritärer Stoff
Pentachlorophenol	Prioritär gefährlicher Stoff
Simazin	Strittig, abhängig von äquivalenten Auswahlkriterien (P)
Trichlorbenzole	Prioritär gefährlicher Stoff
Trifluralin	Prioritärer Stoff



6. Expert Advisory Forum (1)

Status der Umweltqualitätsnormen

- Umweltqualitätsnormen in Oberflächengewässern, Sedimenten und Biota weit fortgeschritten.
- wesentliche Basis der EU: Studie Fraunhofer Gesellschaft (FhG, Schmallenberg)
- Konsultationsprozess Ende 2003 abgeschlossen



6. Expert Advisory Forum (2)

Status: Emissionsquellen und Kontrollen für prioritäre Stoffe

- **keine Einigung über die Art der Maßnahmen in EAF (6) erzielt;**
- von der Kommission wurden die möglichen Rechtsinstrumente entspr. Art.10 der WRRL dargestellt:
 - Maßnahmen zur Emissionsverminderung (wie Stoffverbote, Anwendungsbegrenzungen, ELV)
 - Festlegung von EQS
 - Festlegungen zu Analysen- und Überwachungsverfahren und Berichtspflichten

Von einer Arbeitsgruppe (**Vertreter von Frankreich, Österreich, Italien, Schweden und Deutschland**) wurde ein Diskussionspapier vorgelegt, das die notwendige EU-weite **Festschreibung von ELV begründet** und auch das differenzierte Vorgehen für PS und PHS favorisiert. Die KOM beabsichtigt, anlässlich EAF(7) ein Konzept-Papier vorzustellen.



6. Expert Advisory Forum (3)

Status: Analyse und Monitoring prioritärer Stoffe (AMPS Expertengruppe)

- für die 33 prioritären Stoffe sind noch nicht alle existierenden analytischen Methoden zusammengetragen
- für manche Stoffe gibt es offensichtlich noch keine Methoden



6. Expert Advisory Forum (4)

Status: Überprüfung der ersten Liste der prioritären Stoffe
des Annex X der Wasserrahmenrichtlinie

- Termin für die KOM: bis 20. November 2005
- aus Zeitmangel keine Diskussion auf EAF (6).



7. Expert Advisory Forum am 14./15. Juni 2004

- Kommission weit hinter den Zeitvorgaben zurück
- Konsultationsprozess wurde Ende 2003 abgeschlossen
- Es wird erwartet, dass die Kommission zum 7. EAF einen (Richtlinien-?) Vorschlag unterbreiten wird